

32 Seiten /
3A Seiten

-1A-

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll **11/705**

11. Wahlperiode

30.10.1992

he-sto

**Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung**

Protokoll

29. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographinnen: Hesse (Federführung), Schmick (als Gast)

Tagesordnung:

**Anhörung von Sachverständigen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landespla-
nungsgesetzes**

Drucksache 11/3759

Zu dem Entwurf nehmen Stellung:

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
he-sto

<u>Organisation</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Städtetag NRW	Hans-Georg Lange	2	11/725 11/1843
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Werner Cholewa	5	11/2052
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink	7	11/2045
Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster	Josef Krings Holger Pflieger	11 25	11/2057
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern	Rainer Lessenich	13	11/2046
Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rhein- land	Dr. Friedhelm Ebel	15	11/2047 11/2050
Deutscher Gewerkschaftsbund	Winfried Mengelkamp	16	11/2061
Naturschutzbund Deutschland, Bund für Umwelt- und Natur- schutz, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt	Dr. Eckehart Ehren- berg	18	11/2062
Diskussion		23	

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen in der Diskussion Fragen der Ausschußmitglieder.

Nach Auswertung des Protokolls über diese Anhörung wird der Ausschuß die Gesetzesberatung fortsetzen.

In die Beratung wird außerdem die Zuschrift 11/2067 des Westdeutschen Handwerkskammertages einbezogen, der bei der Anhörung keine mündliche Stellungnahme abgegeben hat.

**Anhörung von Sachverständigen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes**

Drucksache 11/3759

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1992 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes nach der ersten Lesung einstimmig an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -, an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Verkehrsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner Sitzung am 23. September 1992 hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung beschlossen, am heutigen Tage eine öffentliche Anhörung gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Landtags durchzuführen. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie dieser Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchzuführen:

Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergibt sich die Reihenfolge der vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände sowie der vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Zuschriften liegen am oberen Ende des Saales aus. Solange der Vorrat reicht - ich denke, er reicht -, können Sie sich selbstverständlich dort bedienen. Ich bitte allerdings, daß pro Verband jeweils nur ein Exemplar entnommen wird.

Die Sprecher sollten sich an das vorgesehene Zeitlimit von zehn Minuten für jeden Vortrag halten. Die Statements bitte ich vom Rednerpult aus abzugeben. Bereits in dem Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, daß sich die unter einer Ziffer aufgeführten Verbände nach Möglichkeit auf einen Sprecher verständigen sollten.

Entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste ist jeweils zwischen den einzelnen Blöcken eine Diskussionsrunde vorgesehen. Ich bitte um Verständnis, daß lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an die Sachverständigen stellen können. Die Diskussion wird vom jeweiligen Sitzplatz aus geführt. Die Fraktionen sind, wie ich erkenne, durch ihre jeweiligen Sprecher vertreten.

Der Vorsitzende gibt noch einige technische Hinweise und bittet die Redner, sich vor Beginn des Redebeitrages für das Protokoll noch einmal kurz mit Namen und Verband vorzustellen.

Sollte es hierzu keine Fragen mehr geben, schlage ich vor, mit der Anhörung zu beginnen. - Dies ist wohl der Fall. Dann darf ich zunächst die kommunalen Spitzenverbände aufrufen und Ihnen, Herr Hans-Georg Lange, das Wort erteilen.

Hans-Georg Lange (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen möchten wir zunächst Bezug nehmen. Ich werde jetzt nur einige besonders wichtig erscheinende Punkte im einzelnen noch einmal darstellen.

Als zusammenfassende Würdigung dieses Gesetzentwurfs bedauern wir, dem Landtag sagen zu müssen, daß die Landesregierung mit diesem Entwurf von dem Konzept der Landesplanung als einer gemeinschaftlichen Aufgabe des Landes und seiner Gemeinden und Gemeindeverbände weggeht in Richtung auf eine Verstaatlichung. Dies halten wir aus unserer Sicht für außerordentlich bedauerlich, war es doch das Land Nordrhein-Westfalen, das dieses Konzept, das in der Tat nicht in allen Bundesländern von Anfang an so gesehen wurde, schon lange vor dem Raumordnungsgesetz des Bundes in seinem Landesplanungsrecht niedergelegt hat.

Zur Begründung im einzelnen möchte ich vor allem auf die Regelung zu dem Raumordnungsverfahren hinweisen. Sie sollten sich, meine Damen und Herren Abgeordneten, nicht darin täuschen lassen, daß das Rahmenrecht des Bundes einen weiten Spielraum für die Gestaltung des Raumordnungsverfahrens einräumt. So ist es zum Beispiel nach dem Rahmenrecht des Bundes keineswegs vorgeschrieben, daß das Raumordnungsverfahren mit einer allumfassenden Bürgerbeteiligung verbunden sein muß.

Die Beibehaltung des Systems der Gemeindebeteiligung auf der Ebene von Landesplanung und Regionalplanung und der Bürgerbeteiligung auf der Ebene der kommunalen Planung und der Fachplanung wäre auch nach dem Rahmenrecht des Bundes möglich. Es würde lediglich dazu führen, daß in der einen Bürgerbeteiligung, die es bei jedem Vorhaben nur geben würde, von den Bürgern alle Gesichtspunkte noch einmal eingebracht werden können. Ich frage Sie, ob Sie sich ernstlich vorstellen könnten, daß sich die Bürger damit abweisen lassen, daß ein Teil der Einwendungen schon im Raumordnungsverfahren möglich gewesen wäre und - wenn es beispielsweise um die abwasserrechtliche Zulassung einer Müllverbrennung geht oder um das

Planfeststellungsverfahren zu einer ICE-Strecke - nicht mehr vorgebracht werden kann.

Unsere erste Überlegung ist also, ob Sie sich nicht dazu entschließen könnten, das Konzept der Gemeindebeteiligung und nicht der Bürgerbeteiligung im Raumordnungsverfahren mit der nachfolgenden Bürgerbeteiligung in den Bauleitplanverfahren und in fachplanerischen Verfahren auch hier durchgehend zu lassen.

Selbst wenn Sie bei dem Konzept der Landesregierung bleiben sollten - Einführung eines Raumordnungsverfahrens mit unmittelbarer Bürgerbeteiligung -, hindert das überhaupt nicht, den Bezirksplanungsrat zum Verfahrensherrn, zum Träger der Durchführung des Raumordnungsverfahrens zu machen. Dies ist vom Rahmenrecht her völlig freigestellt. Er wäre von der administrativen Bewältigung auch ohne jedes Problem durchzuführen. So wie bei der Aufstellung und Änderung des Gebietsentwicklungsplans würde auch beim Raumordnungsverfahren natürlich die Bezirksplanungsbehörde, also der Regierungspräsident, das Verfahren vorzubereiten und nach den Weisungen des Bezirksplanungsrates durchzuführen zu haben. Darin würde sich keinerlei Unterschied ergeben. Der Unterschied ergäbe sich lediglich insofern, als der Bezirksplanungsrat letzten Endes die Bewertungsentscheidung aufgrund des Raumordnungsverfahrens führen müßte.

Es ist auch nicht so, daß ein Bezirksplanungsrat dann den Willen der Landesregierung konterkarieren könnte. Auch hier gibt es natürlich die Eingriffsmöglichkeiten, die Zustimmungsbefugnisse des für die Raumordnung zuständigen Ministers so wie beim Gebietsentwicklungsplan. Insoweit würde auch keine Änderung eintreten.

Unsere Grundforderung ist also, beim Raumordnungsverfahren uneingeschränkt die Verfahrensherrschaft des Bezirksplanungsrates herzustellen und die Durchführung des Verfahrens, wie bei den Verfahren der Änderung von Gebietsentwicklungsplänen, natürlich der Behörde des Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde zu überantworten. Dies ist, wie gesagt, auch möglich, wenn die Verfahrensherrschaft beim Konzept der unmittelbaren Bürgerbeteiligung im Raumordnungsverfahren verbleiben sollte.

Erlauben Sie mir hier eine Zwischenbemerkung. Im Bundesbauministerium wird derzeit überlegt, das Rahmenrecht mit der Abschaffung der Bürgerbeteiligung im Raumordnungsverfahren aus Gründen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wieder zu ändern. Sie würden sich also, wenn Sie den erstgenannten Weg gehen würden, möglicherweise schon dem kommenden Recht von vornherein anpassen.

Ein weiterer Punkt, der für uns von großer Bedeutung ist, ist das Verhältnis zwischen Raumordnungsverfahren und Gebietsentwicklungsplan. Wir haben uns, wie Sie wissen, in Nordrhein-Westfalen - sicher aus guten Gründen - eine Regionalplanung geleistet - allerdings im Unterschied zu allen anderen Ländern -, die in dem Detail ihrer Darstellung fast auf die Ebene des Flächennutzungsplans hinuntergeht, und das, was in anderen Ländern ausfüllungsfähig ist und mit Raumordnungsverfahren definiert werden soll, ist bei uns eigentlich alles schon im Gebietsentwicklungsplan enthalten und ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Wenn wir uns jetzt entscheiden, Raumordnungsverfahren einzuführen, muß die Landesregierung - sie tut das auch - Ihnen vorschlagen, die Gebietsentwicklungspläne zu entfeinern. Das heißt also, genügend aus den Gebietsentwicklungsplänen herauszunehmen, um überhaupt noch sinnvolle Raumordnungsverfahren durchführen zu können. Ob das ein weiser Weg ist, wollen wir in Frage stellen. Man hätte auch die Möglichkeit gehabt, das Raumordnungsverfahren in der Form eines Prüfverfahrens zur Änderung von Gebietsentwicklungsplänen durchzuführen mit der Folge, daß am Schluß entweder festgestellt wird, das Vorhaben entspricht dem Gebietsentwicklungsplan oder das Vorhaben erfordert eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans.

In jedem Fall besteht aber auch nach der Entfeinerung der Gebietsentwicklungspläne eine ganz enge Beziehung zwischen Raumordnungsverfahren und Gebietsentwicklungsplan. Dieses bedeutet ebenfalls, daß es nicht angängig wäre, die Entscheidung über das Raumordnungsverfahren in eine andere Hand zu geben als die Entscheidung über den Gebietsentwicklungsplan.

In vielen Fällen - ich möchte die Voraussage wagen: in der Regel - wird ein Raumordnungsverfahren bei uns dazu führen, daß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden muß, weil nämlich das bestehende Zielsystem mit dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nicht übereinstimmt. Wenn dieses aber so ist, dann folgt auch hieraus, daß der Bezirksplanungsrat von Anfang an und nicht dann, wenn die Dinge völlig abgeschlossen sind, sich mit dem Inhalt des Raumordnungsverfahrens auseinandersetzen muß.

Unser Appell an Sie: Geben Sie das Raumordnungsverfahren, gleichgültig ob mit oder ohne Bürgerbeteiligung, in die Verfahrenshoheit des Bezirksplanungsrates, und zwar trotz der auch dann noch bestehenden Schwierigkeiten. Überlassen Sie die Raumordnungsverfahren den Regierungspräsidenten, dann bedeutet das eine tatsächliche Reduzierung der Bezirksplanungsräte auf allgemeine Aussagen ohne Relevanz und damit - mit Verlaub zu sagen - eine Entdemokratisierung der Landesplanung auf der Regionalstufe. Das ist unser Hauptanliegen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Ein weiteres Anliegen besteht darin klarzustellen, daß die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren von den jeweiligen Planungsträgern zu berücksichtigen sind, nicht aber von den Trägern der Landesplanung sozusagen in das landesplanerische System einzuführen sind. Es ist Aufgabe des jeweiligen Fachplanungsträgers oder des Trägers der Bauleitplanung, die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen. Und - das muß hier auch noch einmal deutlich gesagt werden - ein Raumordnungsverfahren hat nur Bedeutung für das Vorhaben, für das es durchgeführt wird. Andere Vorhaben, die eventuell in Konkurrenz zu diesem Vorhaben treten könnten, können mit einem Raumordnungsverfahren nicht abgewendet werden, sondern nur mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Nur Ziele und Raumordnung der Landesplanung können zum Beispiel mit Sicherheit verhindern, daß eine ICE-Trasse nicht mit einem Baugebiet übersetzt wird. Das Raumordnungsverfahren kann dieses nicht bewirken. Das besagt nur, was der Träger des Vorhabens, in solch einem Fall die Deutsche Bundesbahn, zu berücksichtigen hat, nicht aber, was Dritte zu berücksichtigen haben. Für sie sind nur die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam.

Auch aus diesem Grunde wird es notwendig werden, die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in der Regel im Gebietsentwicklungsplan erscheinen zu lassen. Die Verknüpfung ist untrennbar, und damit komme ich zum Schluß: Das Raumordnungsverfahren ist in das Planungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen nur dann einzubauen, wenn es in die Verfahrenshoheit des Bezirksplanungsrates gegeben wird, was nicht bedeutet, daß der Regierungspräsident das Verfahren für den Bezirksplanungsrat in derselben Weise führt wie er die Änderungsverfahren zu den Gebietsentwicklungsplänen führt. - Vielen Dank. Meine Kollegen stehen bereit, um die anderen Fragen im einzelnen zu erläutern.

Werner Cholewa (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Landtag Nordrhein-Westfalen berät zur Zeit über die Einführung eines Raumordnungsverfahrens, und zwar zu einem Zeitpunkt, da im BMBau die Vollzugstauglichkeit - ich sage bewußt Vollzugstauglichkeit - des § 6 a Raumordnungsgesetz des Bundes überprüft wird. Dies kann zu einer Novellierung der Vorschrift mit der Folge einer erneuten Anpassung des Landesrechts führen. Ich gebe zu überlegen, ob man nicht wenigstens insoweit die Beratungen streckt oder aussetzt, bis Klarheit darüber besteht, was mit dem § 6 a aus bundesrechtlicher Sicht werden soll.

In der Landesplanung gibt es im Grunde zwei Systeme, wenn man das etwas vereinfacht. Es gibt einmal Länder mit einem sehr dichten Zielsystem landesplanerischer

Ziele. Ein Beispiel dafür ist das Land Nordrhein-Westfalen mit einer sehr tief gegliederten Zieldichte, auch auf der Ebene der Regionalplanung, der Gebietsentwicklungspläne. Dann gibt es zum zweiten Länder mit einem grobmaschigen Zielsystem. Ich nenne hier als Beispiele Bayern und Baden-Württemberg. Die Ziele der Raumordnung, die die Voraussetzungen der Raumordnung und Landesplanung erfüllen, sind bekanntlich verbindlich. Die Bauleitplanung der Gemeinden unterliegt der Anpassungspflicht an diese Ziele. Bund und Länder sind an diese landesplanerischen Ziele ebenso gebunden wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Planungsträger.

Nun meinen wir, je engmaschiger das vorhandene Zielsystem ist, um so geringer ist ein Bedürfnis nach Einführung eines zusätzlichen Instrumentes Raumordnungsverfahren. Denn das Raumordnungsverfahren schließt bekanntlich mit einer Raumordnerischen Beurteilung ab. Mir scheint sie überflüssig zu sein, wenn entsprechende Ziele der Raumordnung wie in Nordrhein-Westfalen in sehr vielen Fällen bereits vorliegen. Es würde dann meines Erachtens das etwas absurde Ergebnis sein, daß man zunächst die Ziele in den vorhandenen Gebietsentwicklungsplänen entfeinert, dann sozusagen das Raumordnungsverfahren einführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung abschließt und das von den Gemeinden auch durch Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung überwunden werden kann. Um dies aber zu verhindern, müßten dann doch die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wieder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt werden. Mir scheint dieser Weg nicht unbedingt der richtige zu sein.

Es sollte daher grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, nach welcher vorhabenbezogene Entscheidungen durch den Gebietsentwicklungsplan getroffen werden können. § 6 a Abs. 2 Raumordnungsgesetz räumt diese Möglichkeiten anstelle eines Raumordnungsverfahrens den Ländern ausdrücklich ein. Es ist darauf hinzuweisen, daß es gerade die Landesregierung Nordrhein-Westfalen war, die verlangt hat, daß das Raumordnungsgesetz des Bundes mit einer solchen Klausel des Absehenkönnens versehen wird.

Das Landesplanungssystem Nordrhein-Westfalen geht derzeit schon bis an die Grenze der gemeindlichen Bauleitplanung heran. Ihre Zieldichte ist, wie dargestellt, besonders groß. Nur eine nachhaltige Reduzierung des landesplanerischen Zielsystems, insbesondere im Bereich der Gebietsentwicklungspläne, könnte die Einführung eines Raumordnungsverfahrens rechtfertigen. Verbleibt es im wesentlichen bei dem bisherigen Zielsystem - ich könnte mir denken, daß darüber in der Landesregierung auch noch nicht das letzte Wort gesprochen ist -, würde aus der Sicht der gemeindlichen Selbstverwaltung der staatliche Korridor der Landesplanung noch weiter verstärkt, und dies wirkt sich belastend auf die kommunale Selbstverwaltung und ihre Aufgabenstellungen aus.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Was die Gemeinden zur Lösung drängender Planungsprobleme benötigen, ist mehr Handlungs- und Ermessensspielraum. Es sollte daher grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, nach welcher auch die vorhabenbezogenen Entscheidungen durch den Gebietsentwicklungsplan getroffen werden können.

Sollte dagegen die Landesregierung die von uns im Prinzip befürwortete Entdichtung des landesplanerischen Zielsystems wirklich durchführen, dann kann die Einführung eines Raumordnungsverfahrens akzeptiert werden. Das Ergebnis muß allerdings nach der eindeutigen Gesetzeslage des Bundesrechtes durch die Träger der Bauleitplanung abgewogen werden können. Es darf also nicht zielersetzend oder zielergänzend wirken, sondern stellt sich den Städten und Gemeinden als eine gutachtliche Stellungnahme dar.

Meines Erachtens hat die Landesplanung drängendere Fragen zu lösen, als den Raumordnungskorridor des Landes noch weiter zu erhöhen. Ich meine hier insbesondere die Verbesserung des Verhältnisses von Regional- und Bauleitplanung, damit endlich mehr Bauland ausgewiesen werden kann.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Wohnungsnot. Wir müssen leider feststellen, daß mit den von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen für Wohnbauland - diese Flächen sind ganz erheblich und nur zum Teil mobilisiert - das Problem derzeit aufgrund der Lage des Baugesetzbuches nicht gelöst werden kann. Es wird den Gemeinden allenthalben vorgeworfen, insbesondere auch von der Bundeseite, sie würden zu wenig Bauland ausweisen. Die Gemeinden wissen, daß das Bauland zu großen Teilen nicht mobilisiert werden kann, weil es gesetzliche Hemmnisse gibt. Von daher meinen wir, daß ein Schritt getan werden muß, das Verhältnis von Regionalplanung und Bauleitplanung dadurch zu verbessern, daß ein erhöhter und nachgewiesener Wohnbaulandbedarf, ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung, durch Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes in das Landesplanungsgesetz berücksichtigt wird und dazu führt, daß Bauleitpläne unter einfacheren und beschleunigenden Bedingungen genehmigt werden können.

Wir meinen ferner, daß eine Regelung zur Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die der Ausweisung von Wohnbauland entgegenstehen, in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden müßte. Meine Damen und Herren, wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf unsere ausführliche Stellungnahme verweisen. - Ich bedanke mich.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Wir haben zum

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Gesetzentwurf schriftlich Stellung genommen. Ich darf mich wegen der Einzelheiten auf diese schriftliche Stellungnahme beziehen, die Ihnen allen zugegangen ist.

Meine Vorredner haben schon Grundsätzliches zur Frage der Einführung des Raumordnungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen gesagt und grundsätzliche Bedenken aus kommunaler Sicht hiergegen vorgetragen. Ich will diese Bedenken nicht vertiefen, sondern mich auf einige Punkte beziehen, die aus unserer Sicht wichtig sind, falls der Landtag sich dafür entscheiden würde, ein Raumordnungsverfahren einzuführen.

Sie haben von meinen Vorrednern gehört, daß erhebliche Bedenken dagegen bestehen, daß, wenn ein Raumordnungsverfahren eingeführt wird, Verfahren beschleunigt und schneller durchgeführt werden können, als das bisher der Fall ist.

Als der Bundesgesetzgeber den § 6 a des Raumordnungsgesetzes geschaffen hat, hat er dies gerade mit dem Ziel getan, Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Jedenfalls war das eine theoretische Überlegung, die dahinter stand. Dieses Ziel versuchte man dadurch zu erreichen, daß man die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem großen Teil in das Raumordnungsverfahren verlagert hat und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls im Raumordnungsverfahren durchführt. Dieser Weg ist aus meiner persönlichen Sicht durchaus geeignet, zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen, weil sich nämlich die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren von der im Zulassungsverfahren sehr stark unterscheidet. Es findet kein Erörterungstermin statt, sondern es ist lediglich die Möglichkeit gegeben, gegenüber der Behörde, die das Raumordnungsverfahren durchführt, Stellung zu nehmen.

Damit ein solcher Beschleunigungseffekt, wenn er denn theoretisch möglich ist, in Nordrhein-Westfalen auch durchschlagen kann, sind aus unserer Sicht drei Forderungen zu stellen, die bei einer Einführung des Raumordnungsverfahrens verwirklicht werden sollten.

Das erste - darauf sind meine Vorredner schon eingegangen - ist eine Entfeinerung der Ziele in den Gebietsentwicklungsplänen. Ohne eine derartige Entfeinerung wird es nicht zu einer Beschleunigung, sondern eher zu einer Verlangsamung der Verfahren kommen, und zwar deshalb, weil die Zielfestlegungen in den Gebietsentwicklungsplänen derzeit sehr konkret sind und viele Projekte, die durchgeführt werden, möglicherweise mit diesen Zielen nicht übereinstimmen. Dann haben wir zwei Verfahren durchzuführen, nämlich zunächst einmal eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans und danach das Raumordnungsverfahren.

Dies führt zu einer Verkomplizierung des Verfahrens, die tunlichst vermieden werden soll. Damit für eine Übergangszeit eine solche Verkomplizierung des Verfahrens vermieden werden kann, haben wir einen konkreten Vorschlag gemacht, der sich an § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches anlehnt; das ist die Vorschrift über die parallele Durchführung von Flächennutzungsplanänderungsverfahren und Bebauungsplanverfahren. Wir meinen, daß diese Regelung auch Vorbild sein kann für das Verhältnis des Gebietsentwicklungsplanänderungsverfahrens und des Raumordnungsverfahrens.

Wir meinen also, daß diese Verfahren parallel durchgeführt werden können und das Raumordnungsverfahren abgeschlossen werden kann, wenn abzusehen ist, daß im Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan ein Ziel festgelegt wird, das der Raumordnerischen Beurteilung nicht widerspricht. Wir meinen, daß dadurch eine Beschleunigung erreicht werden kann, die über das hinausgeht, was die Landesregierung in § 23 i vorgesehen hat.

Ein weiterer Punkt - das ist das zweite, was wir vorschlagen wollen - ist eine Ergänzung des § 23 a des Raumordnungsgesetzes. Sie kennen vielleicht die Diskussion um das neue Abfallrecht des Bundes. Im Abfallrecht ist für die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen nach der Raumordnungsverordnung grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Es gibt auch auf der Bundesebene - das haben Sie schon von meinen Vorrednern gehört - Bedenken, ob das Raumordnungsverfahren wirklich zu einer Beschleunigung oder nicht eher zu einer Verzögerung der Verfahren führen kann. In dieses Konzept für das neue Abfallrecht hat der Bund deshalb eine Regelung aufgenommen, die besagt, daß dann, wenn das Raumordnungsverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen ist, das Zulassungsverfahren bereits beginnen kann, weil dann davon auszugehen ist, daß raumordnerische Belange nicht entgegenstehen.

Wir meinen, daß eine solche Regelung auch in Nordrhein-Westfalen in das Landesplanungsrecht aufgenommen werden sollte, um einen Anreiz dafür zu schaffen, das Raumordnungsverfahren - wenn es denn kommen soll - beschleunigt durchzuführen. Wir gehen auch davon aus, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für eine derartige Regelung gegeben ist, weil das Land nicht unbedingt ein Raumordnungsverfahren einführen muß. Das ist der eine Grund. Der andere Grund ist, daß bei der Konzeption, wie wir sie vorgeschlagen haben, das Raumordnungsverfahren durchaus zu Ende geführt werden kann, daß aber zunächst einmal das Zulassungsverfahren schon beginnen und unterstellt werden kann, daß raumordnerische Ziele nicht entgegenstehen.

Das dritte - das ist aus unserer Sicht ganz wichtig - ist, daß dann, wenn ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, sichergestellt werden muß, daß die Prüfung der

Umweltverträglichkeit nicht noch einmal im Zulassungsverfahren und nicht nochmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesen Punkten durchgeführt wird. Nur dann, wenn dieser Aspekt gewährleistet ist, wird wirklich eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden können. Wenn es im Gegenteil so sein wird, daß im Zulassungsverfahren alle Aspekte der Umweltverträglichkeitsprüfung nochmals geprüft werden müssen und nochmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesen Punkten durchgeführt wird, wird im Gegenteil eine erhebliche Verzögerung eintreten. Das ist aus unserer Sicht ganz wichtig; das müßte in Verwaltungsvorschriften, die das Land angekündigt hat, sichergestellt sein. Wir bitten den Landtag, darauf hinzuwirken, daß dieses auch geschieht.

Ich möchte noch kurz zu einem zweiten Aspekt Stellung nehmen, der bisher noch nicht angesprochen worden ist. Das ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Braunkohlenplanung. Die Konzeption der Landesregierung sieht vor, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig in die Braunkohlenplanung integriert werden soll. Gegen diese Konzeption haben wir aus EG-Sicht rechtliche Bedenken, und zwar deshalb, weil Artikel 2 Abs. 2 der UVP-Richtlinie der EG vorsieht, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich im Zulassungsverfahren durchgeführt werden muß.

Von dieser Konzeption wird nach dem Vorschlag der Landesregierung abgewichen. Sie halten auch die Möglichkeit für nicht gegeben, die Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplanverfahren vollständig durchzuführen, wie das EG-rechtlich geboten ist. Wir meinen, daß es zumindest erwägenswert ist, im Planfeststellungsverfahren nach Bergrecht die Umweltverträglichkeitsprüfung zumindest teilweise noch vorzusehen, auch für die Braunkohlenplanung, damit den EG-rechtlichen Vorschriften Genüge getan wird. Andernfalls sehen wir - das ist sicherlich ein Problem - eine erhöhte Rechtsmittelanfälligkeit der bergrechtlichen Planfeststellung in diesem Bereich.

Zu den Einzelfragen haben wir schriftlich Stellung genommen; ich darf darauf verweisen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank auch an Sie, Herr Dr. Schink. Wir haben nun den ersten Block, verbunden mit den Vorträgen der kommunalen Spitzenverbände, hier abgehandelt. Für mich stellt sich die Frage - geplant war es -, ob wir in eine erste Aussprache eintreten. Ist das so von den Kolleginnen und Kollegen noch gewünscht, oder sollen wir als nächsten den Bezirksplanungsrat zu Wort kommen lassen?

(Abgeordneter Strehl [SPD]: Nach meiner Meinung können wir erst die Vorträge anhören und danach in die Diskussion eintreten.)

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992

schm

Ich denke, da sich die Materie auf wenige Punkte konzentriert, können wir es so machen, daß erst einmal alle Vorträge gehalten werden und danach der Fragenbedarf abgehandelt wird.

Dann darf ich die Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten aufrufen; für alle Bezirksplanungsräte wird Herr Josef Krings sprechen.

Josef Krings (Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, gleichzeitig für die Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Arnberg, Detmold, Köln und Münster): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche für die Bezirksplanungsräte. Wir haben uns als Vorsitzende zusammengefunden und diskutiert. Ich will es vorweg sagen, daß ich der Landesplanungsbehörde sehr dankbar bin, daß wir rechtzeitig eingeschaltet worden sind.

Wir haben gründlich diskutieren können, aber wir sind in einem wesentlichen Punkt nicht zu einer Übereinstimmung gekommen. Das ist eigentlich der gleiche Punkt, der von Herrn Lange vom Städtetag und von Herrn Cholewa vom Städte- und Gemeindebund vorgetragen worden ist.

Ich will mich auf einen einzigen Punkt konzentrieren und beschränken. Dieser Punkt heißt: Wer ist Herr des Verfahrens? Ich habe den subjektiven Eindruck, daß hinter diesen Verfahrensvorschlägen, hinter dem Gesetzentwurf, steht, daß der zuständige Minister den Regierungspräsidenten anweisen kann und ein stringentes Behördenverfahren in Gang gesetzt wird.

Ich wende mich an die Landtagsabgeordneten und meine, daß wir zu einer grundsätzlichen politischen Problematik kommen. Ich sage - damit überschreite ich sicherlich die Form der Anhörung, aber es gehört, glaube ich, dazu -: Es gibt eine wachsende Kluft zwischen Kommunalpolitikern und Landtagsabgeordneten und dem Landtag; diese Kluft ist dadurch gekennzeichnet, daß der Landtag darauf beharrt, bestimmte Probleme allein zu bestimmen, und die Kommunen nur unvollkommen und nur nach Druck in einen Dialog hineinnimmt.

Ich überschreite wahrscheinlich auch meine Kompetenz, wenn ich als Beispiel den Regionalausschuß und die Problematik des Regionalausschusses in Brüssel dafür nehme. Warum sind die Gemeinden nicht in der Lage, ihre Probleme selbst zu artikulieren? Das ist eigentlich auch der Kern dieser Problematik.

Es wird ein Behördenverfahren angestrengt, und es wird in einem komplizierten und, wie ich glaube, völlig praxisfernen Verfahren anschließend der Bezirksplanungsrat mit

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

eingeschaltet. Anhörung der Gemeinde ist eine Frage. Was geschieht mit Investitionen und Vorhaben über 10 ha, ist eine andere Frage. Und eine offene Frage ist beispielsweise die Kläranlage. Letzten Endes wird es nie ohne kommunalen Konsens laufen können. Der kommunale Konsens muß erreicht werden. Darum wäre es sehr sinnvoll, dem Bezirksplanungsrat nach wie vor die Herrschaft des Verfahrens zu überlassen.

Ich möchte wirklich an Sie appellieren, das Mißtrauen gegenüber den Gemeinden aufzugeben und sie von Anfang an in diesen Dialog einzubeziehen.

In dieser langen Arbeit der Bezirksplanungsräte seit 1976 - ich fühle mich darin eingebunden, nicht als Planer, sondern als Kommunalpolitiker - gibt es doch den schlüssigen Nachweis, daß Kommunen ernsthaft und um Konsens bemüht Raumordnung betreiben. Ich erinnere an diese außerordentlich komplizierte Sache "Bergehalden". Ich erinnere an Abfallentsorgungskonzepte, die von den Kommunen im Konsens erreicht worden sind. Wir sind alle mehr oder minder politisch engagiert; darum ist die Problematik jedem bewußt, z. B.: Abfallentsorgung. Es ist Konsens erreicht worden.

Ich will - obwohl Sie sagen könnten, Münster gibt ein Gegenbeispiel - trotzdem auf "Neue Mitte Oberhausen" zu sprechen kommen. "Neue Mitte Oberhausen" hat doch gezeigt, daß selbst Nachbargemeinden eine Möglichkeit finden, mit einer bestimmten Investition auszukommen, wenn es eine Plattform gibt, um in einen Dialog zu kommen. Letzten Endes gab es zum Beispiel im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Bezirksplanungsrat Düsseldorf, Zustimmung der SPD, der CDU und der F.D.P. mit zwei Abweichungen. Aber dieser Dialog ist vollzogen worden, und der Bezirksplanungsrat hat bewiesen, daß er letzten Endes ein ernsthafter Partner sein kann.

Ich komme auf den Kern meiner politischen Bitte: Lassen Sie Kommunalpolitiker als verantwortliche Repräsentanten ihrer Kommunen in dieser Verantwortung und geben Sie ihnen die Möglichkeit, weiterhin Herr des Verfahrens zu sein. Sie haben sich in der Vergangenheit als politisch klug erwiesen.

Ich will als letztes nur sagen und mich damit begrenzen, denn es gibt eine völlige Übereinstimmung in dieser Stellungnahme mit dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund: Es ist die wesentliche Klage heute, daß Vorhaben umständlich umgesetzt werden und daß diese Verfahren so außerordentlich lange dauern. Meine feste Meinung ist: Wenn dieses Gesetz in dieser Form durchgeführt wird, werden sich die Verfahrenswege verlängern und nicht verkürzen. Das letztere aber wäre eigentlich das Notwendigere und wäre das, was zu erwarten ist.

Ich habe mich auf einen einzigen Punkt konzentriert, und ich will abschließend sagen: Wir hatten ausreichend Möglichkeiten, mit dem Minister und dem Staatssekretär zu

diskutieren; wir hatten auch die Möglichkeit, mit den Abgeordneten zu diskutieren, jedenfalls mit einzelnen Gruppen. Das ist keine Klage, im Gegenteil haben sie uns sehr ernst genommen.

Es bleibt dieser eine Punkt. Ich bitte Sie, dies noch einmal in Ihre Erwägungen einzubeziehen. Ich könnte mir vorstellen, daß dann ein Konsens auch der Bezirksplanungsräte zu erreichen wäre - nicht nur zu erreichen wäre, sondern er wird dann von den Planungsräten akzeptiert. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Krings. Ihr Vortrag war mit einem Appell an die Politik verbunden. Ich denke, der Appell ist gehört worden. Wir werden versuchen, Ihre Gedanken in der Ausschubarbeit nachzuvollziehen. Vielen Dank.

Ich rufe nun die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern auf. Hier wird Herr Lessenich das Wort ergreifen.

Rainer Lessenich (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern auf zwei wesentliche Punkte beschränken. Zum einen wollen wir deutlich machen, daß wir den Gesetzentwurf der Landesregierung insgesamt als Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen als tragfähige Lösung ansehen, allerdings unter der Prämisse, daß man möglicherweise einen anderen Weg beschreitet, was die Maßnahmen anbelangt, die einem einfachen Raumordnungsverfahren unterliegen, und was die Maßnahmen anbelangt, die in einer Rechtsverordnung festgehalten werden sollen, Raumordnungsverfahren plus Gebietsentwicklungsverfahren unterliegen.

Durch Umschichtung dieser Maßnahmen könnte man zum einen erreichen, daß der Bezirksplanungsrat in diesem Verfahren ohnehin das Zugriffsrecht hätte. Auf der anderen Seite müßte man dann nicht jedes Verfahren, welches möglicherweise auch nicht so dramatisch ist, sozusagen in die Verfahrensherrschaft des Bezirksplanungsrates geben. Wir haben dazu bestimmte Vorschläge unterbreitet; ich möchte sie im einzelnen nicht ausführen.

Was für uns wichtig ist, ist die Standortsicherungsfunktion für Infrastrukturmaßnahmen, die die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen maßgeblich tangieren. Da müssen wir allerdings sagen - Herr Krings, entschuldigen Sie, wenn ich ein Glas Wasser in den Wein schütte -, wenn man die Erfahrungen sieht, die die Wirtschaft mit Standortsicherungen in den letzten 10 bis 15 Jahren gemacht hat - Beispiel: Sonderabfall-

deponien im Regierungsbezirk Arnsberg; ein Problem, das wir schon seit zehn Jahren haben und das möglicherweise noch fünf Jahre weiter vor sich her dümpelt -: Nicht alles ist so gold, was glänzt. Vor diesem Hintergrund meinen wir schon, daß der von uns vorgeschlagene Weg vielleicht der etwas bessere Weg wäre, um dieses Ziel zu erreichen. Wir meinen, daß das Durchgriffsrecht des Landes auch im jetzigen Gesetzentwurf möglicherweise noch nicht optimal ist.

Lassen Sie mich insbesondere auf den § 23 h eingehen. Der ist das Zentralproblem und behandelt die Verfahren, die zugleich Raumordnungsverfahren als auch Gebietsentwicklungsplanverfahren sind. Hierzu möchten wir uns noch einmal mit Ihnen detailliert auseinandersetzen. Zum einen gibt es in der Bestimmung des § 23 h die Möglichkeit, daß der Bezirksplanungsrat sozusagen das Verfahren vorzeitig stoppen kann. Das heißt, wenn er seine Genehmigung zur integrierten Lösung nicht gibt, dann wird es ein normales Raumordnungsverfahren, was mit einer Raumordnerischen Beurteilung endet. Wenn sie dann positiv wäre, hätte sie nur die Berücksichtigungsklausel, aber nicht mehr die Sicherungsklausel des Gebietsentwicklungsplanes. Jede Gemeinde könnte in diesen Bereich mit einer anderen Planung hineinstoßen.

Wir meinen, daß im Grunde genommen bei solchen Maßnahmen von vornherein geprüft werden sollte, ob sie als Maßnahmen auch des Gebietsentwicklungsplanes tragfähig sind; das heißt, wir plädieren dafür, dieses frühzeitige Vetorecht des Bezirksplanungsrates nicht einzuräumen.

Lassen Sie mich den zweiten Punkt an einem Beispiel verdeutlichen, das in der Vergangenheit lag und nicht wirklichkeitsfern war; ich will das auch ganz anonym vortragen. Eine Firma, ein Konsortium, möchte eine Müllverbrennungsanlage auf einem Gebiet, wo ehemals Rohstoffe abgebaut wurden, errichten. Der private Betreiber, wenn man das nach heutigem Recht beurteilen würde, hätte ein Raumordnungsverfahren beantragt. Es wäre unter die Liste der landespolitisch bedeutsamen Maßnahmen nach der vorgesehenen Rechtsverordnung gefallen, und die Bezirksplanungsbehörde hätte das Verfahren eingeleitet.

Wir gehen davon aus, daß der Bezirksplanungsrat auch der Verfahrensweiterführung zugestimmt hätte. Dann hätte es in dieser Gemeinde einen Sturm der Entrüstung über diese Müllverbrennungsanlage gegeben, die nach neuester Technik errichtet werden sollte. Es wäre dazu gekommen, daß die Bezirksplanungsbehörde eine positive Wertung abgegeben und der Bezirksplanungsrat eine andere Auffassung vertreten hätte. In dem Fall sieht der § 23 h vor, daß die oberste Landesplanungsbehörde im Streitfall im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien entscheidet.

Jetzt entscheidet die Landesregierung gegen den Bezirksplanungsrat; nehmen wir einmal diesen Fall an. Nun steht im § 23 h - wenn die Landesregierung gegen den Bezirksplanungsrat entschieden hat -: Der Bezirksplanungsrat faßt einen Beschluß über die Aufnahme des Ergebnisses dieser strittigen Entscheidung. Das heißt, der Bezirksplanungsrat hätte noch einmal die Möglichkeit, eine von der Landesregierung getroffene Entscheidung nicht aufzunehmen, und es fiel wieder zurück in das Stadium des normalen Raumordnungsverfahrens - sprich: Raumordnerische Beurteilung -, wo die Gemeinden wiederum mit konterkariierenden Maßnahmen tätig werden können.

Wir möchten für einen Denkansatz plädieren, der vielleicht völlig neu ist. Er ist auch nicht in unserer Stellungnahme enthalten. Es gibt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung das Instrument der Veränderungssperre, das die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung anwenden können. Warum könnte nicht der Landesgesetzgeber hergehen und sagen: Wir wollen vielleicht ein ähnliches Modell im Rahmen der Landesplanung kreieren, daß in solchen Fällen, wo die Raumordnerische Beurteilung sozusagen von der Landesregierung streitig entschieden worden ist, zumindest die Kommune daran gehindert werden könnte, mit anderen Maßnahmen in diesen Bereich hineinzugehen. Das ist allenfalls über den § 19 des Landesplanungsgesetzes möglich, wonach dem Bezirksplanungsrat eine gewisse Planungspflicht auferlegt werden kann. Nach unserer Einschätzung ist diese Bestimmung aber nicht so stark und nach unserem Wissensstand bisher auch nicht zur Anwendung gekommen.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen: Wir meinen, der Gesetzentwurf der Landesregierung ist eine tragfähige Lösung. Wir plädieren für ein anderes Modell in Form der Umschichtungen von den Maßnahmen, die landesbedeutsam sind, daß man dort mehr hineinnimmt, wo der Bezirksplanungsrat auch das Zugriffsrecht hat. Wir sind dafür, daß der § 23 h geändert werden sollte, daß zum einen das frühzeitige Vetorecht des Bezirksplanungsrates nicht unbedingt kommen müßte und daß man vielleicht einmal über das Instrument der Veränderungssperre im übertragenen Sinne nachdenken sollte. - Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Friedhelm Ebel (Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland):
Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich ganz herzlich dafür, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, hier an der Anhörung teilzunehmen. Ich möchte mich bei unseren Anregungen und Bedenken auf zwei Punkte beschränken, die im wesentlichen die Verfahrensbeteiligung der Landwirtschaft betreffen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Zu § 23 c

In nahezu allen Raumordnungsverfahren geht es um Ansprüche an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die damit verbundenen bedeutsamen Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Folgen für die verschiedenen Umweltmedien sowie deren Wechselwirkungen können von den Landwirtschaftskammern aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse sachkundig beurteilt werden. Wir bitten daher, in jedem Fall die Landwirtschaftskammern nach § 23 c Abs. 1 in den Kreis der zu beteiligenden Stellen einzubeziehen.

Zu § 26 - Braunkohlenausschuß

Bei der Änderung des § 26 Abs. 6 Satz 1 haben wir mit Interesse feststellen können, daß im Hinblick auf die Straßenplanungen im Braunkohlengebiet nunmehr auch der Landschaftsverband Rheinland mit beratender Funktion an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen soll. Wir sind aber auch der Meinung, daß wegen der großen und fast ausschließlichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen durch den Braunkohlenabbau - nicht nur innerhalb des Braunkohlenabbaus selbst, sondern auch außerhalb durch Ausgleichsmaßnahmen - die Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinische Landwirtschaftsverband als beratende Mitglieder in den Braunkohlenausschuß aufgenommen werden sollten. Wir bitten, dieses bei der Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

Weitere Anregungen und Bedenken bitte ich aus unserer vorgelegten Stellungnahme zu entnehmen. - Herzlichen Dank.

Winfried Mengelkamp (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der DGB begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und damit die Integration des Raumordnungsverfahrens einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung erste Stufe in das Landesplanungsgesetz.

Die Schaffung, Bewahrung und weitere Entwicklung regional gleichwertiger Arbeits-, Lebens- und Umweltbedingungen muß zu einer gemeinsamen Aufgabe aller raumwirksamen Politikbereiche werden. In diesem Sinne begrüßt der DGB die Einführung des Raumordnungsverfahrens, in dem ein Einzelvorhaben auf die Übereinstimmung mit landesplanerischen Zielen überprüft und mit anderen Vorhaben abgestimmt wird.

Aus unserer Sicht - wie das von den Vorrednern auch schon angesprochen worden ist - ist ein besonderes Augenmerk auf das Verhältnis von Raumordnungsverfahren und

Gebietsentwicklungsplan zu legen. Wenn die Konkretisierung aus dem Gebietsentwicklungsplan zurückgenommen wird, dann ist dies sinnvollerweise damit verbunden, daß Formen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, die landesbedeutsame Umweltsituation oder die allgemeine Landesentwicklung in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen und sie so vor anderen Nutzungen gesichert werden können.

Aus unserer Sicht bleibt jedoch abzuwarten, ob das Raumordnungsverfahren dazu benutzt wird, möglichst flexibel den Gebietsentwicklungsplan zu ändern, oder ob das Raumordnungsverfahren versucht, die einmalige Festlegung der Gebietsentwicklungspläne zu schützen. Als Beispiel nenne ich einmal, daß im Gebietsentwicklungsplan gesicherter Freiraum auch gesichert wird und statt dessen zum Beispiel eine stärkere Nutzung von Brachflächen vorgenommen wird.

Dann möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der das Verhältnis von Gebietsentwicklungsplänen und regionalen Entwicklungskonzepten anspricht. In den Stellungnahmen der Landesregierung zu den bisher drei vorliegenden regionalen Entwicklungskonzepten Aachen, Ostwestfalen-Lippe und Emscher-Lippe findet sich immer ein Passus: Insoweit die Regionen keine Änderung im regionalen Entwicklungskonzept vorgesehen haben, geht die Landesregierung davon aus, daß der Gebietsentwicklungsplan, so wie er besteht, auch weiterhin Gültigkeit hat und keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Landtagsfraktionen hatten im Jahre 1991 durch einen Antrag - unserer Ansicht nach zu Recht - darauf hingewiesen, daß die Gebietsentwicklungspläne reduziert werden müssen und daß es zu Handlungskonzepten auf regionaler Ebene kommen muß. Ich denke mir, diese regionalen Entwicklungskonzepte sind diese Handlungskonzepte, die eine Konkretisierung strukturpolitischer Vorstellungen in der Region vornehmen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dieses regionale Entwicklungskonzept und die Gebietsentwicklungspläne aufeinander zu beziehen, insbesondere dann, wenn im regionalen Entwicklungskonzept Aussagen enthalten sind, die nicht im Einklang mit den Zielen der Landesplanung stehen.

Bei der Beantwortung dieser Frage des Verhältnisses von Regionalentwicklungskonzepten und Gebietsentwicklungsplänen ist es dem DGB wichtig, daß es im Ergebnis nicht zur Formalisierung bzw. Bürokratisierung der regionalen Dialog- und Kooperationsstrukturen kommt. Dies ist im Landtag beim SPD-Hearing, glaube ich, auch einmütig von allen Beteiligten so gesehen worden. Es geht einfach darum, Formen der Institutionalisierung zu finden, aber nicht die gefundenen regionalen Strukturen in die Landesplanung unmittelbar einzubeziehen.

Konkret zum Gesetzentwurf bewerten wir es positiv, daß eine Überprüfung nach fünf Jahren ermöglicht und nach zehn Jahren das Raumordnungsverfahren unwirksam wird. Hier besteht die Möglichkeit, daß Erkenntnisse der Technologiefolgenabschätzung und Umweltforschung in den Gebietsentwicklungsplan einbezogen werden.

Eine Neuregelung des § 23 b Abs. 2, nach der sich die Umweltverträglichkeitsprüfung erste Stufe im Raumordnungsverfahren an den Vorgaben von § 6 UVPG orientieren soll, ist nach unserer Sicht zu schwach und sollte nicht ins Ermessen der Bezirksplanungsbehörde und des Vorhabenträgers gestellt werden.

In den neugeregelten § 23 e sollte aus unserer Sicht eine Formulierung aufgenommen werden, daß die Raumordnerische Beurteilung den am Verfahren Beteiligten überreicht wird. Der DGB begrüßt die Konkretisierung der Sozialverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Erstellung von Braunkohleplänen im § 32 Abs. 4 ausdrücklich.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Eckehart Ehrenberg (Naturschutzbund Deutschland, Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die drei anerkannten Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen bedanken sich ebenfalls für die Einladung zu diesem Hearing. Es handelt sich doch um eine sehr wichtige Angelegenheit - gerade für den Naturschutz -, einmal durch die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum zweiten auch deshalb, weil es sich hier ausschließlich um Großprojekte mit ganz erheblichen Auswirkungen auf die Natur handelt.

Ich möchte auf ein paar Gesichtspunkte eingehen, die hier verschiedentlich erwähnt worden sind, und versuchen, noch ein paar weitere hinzuzufügen, die insbesondere die Rolle der Naturschutzverbände, aber auch die Bürgerbeteiligung betreffen.

Erstens sind die Naturschutzverbände der Meinung, daß die ohnehin nur noch schwer überschaubare Materie "Landesplanung" qualitativ durch Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erweiterung der Bürgerbeteiligung verbessert, nicht jedoch durch ganz neue Instrumente weiter verkompliziert werden sollte. In diesem Sinne - das mag Sie vielleicht verwundern - sind wir auch für Beschleunigung, allerdings in einer ganz anderen Weise, als das hier von einigen angeklungen ist. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß in vielen Fällen die Beschleunigung gegen die Natur wirkt; das können wir natürlich nicht mitmachen.

Auf der anderen Seite sind wir aber gegen Verkomplizierungen, die das Verfahren schwieriger und undurchschaubarer machen. Wir haben sehr den Eindruck, daß durch

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

die zusätzliche Einführung eines ganz neuen und eigenständigen Verfahrens genau dieses eintritt. Das bedauern wir. Damit ist keine Wertung des Modells Bezirksplanungsrat verbunden; das muß ich ausdrücklich sagen. So weit wollen wir nicht gehen, denn das wäre ein eigenes Thema. Wir plädieren aber dafür, ein durchschaubares und einheitliches Verfahren zu bekommen, das alle erforderlichen Elemente, die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine ausgiebige Bürgerbeteiligung, enthält.

Insofern wären wir vor dem Hintergrund des in Nordrhein-Westfalen bestehenden Modells der Bezirksplanungsräte ganz eindeutig dafür gewesen, die Integrationslösung zu bevorzugen und nicht das Trennungsmodell, wie es jetzt vor uns liegt.

Zweitens stellen wir fest, daß der Gebietsentwicklungsplan zukünftig nicht mehr im bisherigen Umfang alle raumbedeutsamen Planungen und Entscheidungen übersichtlich zusammenfassen und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung verknüpfen wird. Auch dies ist hier schon angesprochen worden. Die sogenannte Entfeinerung des Gebietsentwicklungsplanes ist für uns eindeutig ein Rückschritt, denn es handelt sich hier um Entfeinerung von Vorhaben, die raumbedeutsam sind. Es geht nicht darum, irgend etwas Überflüssiges herauszunehmen - etwas, was den Gebietsentwicklungsplan gar nicht betreffen würde -, sondern es geht darum, ganz wichtige raumbedeutsame Planungen aus dem Gebietsentwicklungsplan herauszunehmen. Das führt eindeutig dazu, daß die Übersichtlichkeit der Landesplanung erheblich leidet und dies daher aus unserer Sicht ein eindeutiger Rückschritt ist.

Drittens: Die im neuen Raumordnungsverfahren zu beurteilenden Vorhaben dürfen natürlich nicht im Widerspruch zu den im Gebietsentwicklungsplan niedergelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen.

Welchen Sinn es dann haben soll, zusätzliche Verfahrensschritte zur Frage der Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan mit der Möglichkeit der Nichtübernahme vorzusehen, ist für uns nicht erkennbar und auch nicht vermittelbar. Ich muß ganz eindeutig sagen, daß wir das nicht einmal erklären können. Selbst wenn wir der Meinung wären, daß es eine gute Idee wäre, würde es uns äußerst schwerfallen, das jemandem zu erklären. Wir meinen, daß das auch die Politiker interessieren müßte, daß eine solche Verkomplizierung sicher nicht im Sinne einer bürgerfreundlichen Politik ist.

Wir meinen - darauf bin ich eingegangen -, daß diese Verfahrensschritte im Integrationsmodell vermeidbar gewesen wären und daß die jetzt vorgeschlagene Lösung geeignet ist, den Bezirksplanungsrat, dem die Naturschutzverbände inzwischen auch als beratende Mitglieder angehören, in einer unproduktiven Weise zu beschäftigen. Das wird sowohl die Naturschützer als auch diejenigen, die ein bißchen gegen die

Natur beschleunigen wollen, frustieren. Das macht uns Sorge, und das gibt kein gutes Klima, auch nicht für den Naturschutz.

Sie wissen ja - auch das ist eben angesprochen worden -, daß es denkbar ist, daß das nicht übernommene Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens durch anderweitige Planungen - etwa von Gemeinden - konterkariert wird. Und wir meinen - das mag überraschen, aber dieser Fall kann auch bestehen -, daß dadurch zum Beispiel die Ausführung einer weniger umweltverträglichen Alternative erzwungen werden kann, indem möglicherweise tatsächlich - das wollen wir nicht ausschließen - im Raumordnungsverfahren etwas vergleichsweise Umweltfreundliches festgelegt worden ist, das aber nicht gesichert ist; eine Gemeinde konterkariert das Ergebnis, und Sie kommen zur zweiten, weniger verträglichen Variante. Ich möchte darauf ausdrücklich aufmerksam machen. Wir halten das nicht für eine gute Idee.

Viertens: Durch das neue Raumordnungsverfahren und den entsprechenden eindeutigen Kompetenzverlust der Bezirksplanungsräte müssen wir nun speziell als Naturschutzverbände sagen, daß unsere erst vor einigen Jahren eingeführte Beteiligung an der Regionalplanung dadurch auch entwertet wird, ebenso wie die Bezirksplanungsräte in gewissem Umfang entwertet werden.

Wenn es daher bei der Neueinführung des Raumordnungsverfahrens bleibt, bei dem ohnehin Umweltbelange durch die Umweltverträglichkeitsprüfung eine besondere Rolle spielen, fordern die Naturschutzverbände ihre gesetzliche Gleichstellung mit den Behörden und Stellen nach § 23 c. Da die Naturschutzverbände nicht staatlich alimentiert werden, wären sie - gegebenenfalls unter Beteiligung ihres Landesbüros; es gibt dieses gemeinsame Landesbüro - in geeigneter Weise in das Vergütungsverfahren für Sachverständige einzubeziehen.

Ich will kurz sagen, was dahintersteht. Wir haben zur Zeit - das wäre auch ein Raumordnungsverfahren - mit der Bundesbahnneubaustrecke Köln - Frankfurt zu tun. Da ist es den Naturschutzverbänden auferlegt, sozusagen für 17,50 DM eine Stellungnahme anzufertigen, obwohl ganz eindeutig hier Naturschutzgesichtspunkte eine ganz wichtige Rolle spielen und die Naturschutzverbände in diese Richtung auch einen gesetzlichen Auftrag haben. Ich kann nur sagen, das ist unangemessen. Wir können unsere Aufgabe in dieser Weise nicht erfüllen. Hier sind wir durch gesetzliche Vorgabe, glaube ich, in einer besonderen Rolle; diese Rolle müssen wir auch erfüllen können - auch materiell.

Fünftens: Die Chance, die Vorgaben von EG und Bundesgesetzgeber für die Umweltverträglichkeitsprüfung landesrechtlich auszugestalten, ist nach unserer Meinung bisher durch den vorliegenden Entwurf nicht ausreichend genutzt worden. Der bloße

Hinweis auf noch zu erlassende und dem Zugriff des Gesetzgebers entzogene Verwaltungsvorschriften genügt unserer Meinung nach nicht. Dazu findet sich etwas in der Einzelbegründung des Entwurfs. Daß sich die vom Träger des Vorhabens beizubringenden Unterlagen lediglich an den Vorgaben des Bundes-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu orientieren haben, wie es in § 23 b ausgeführt ist, ist für uns absolut unbefriedigend. Hier hätte der Landesgesetzgeber etwas klarer sagen müssen, was das Anforderungsprofil sein soll und daß das nicht allein Verwaltungsvorschriften überlassen werden sollte.

Ich finde, das ist auch eine politische Frage und ein politisches Signal, die Chance zu erkennen, daß hier ein solches Verfahren eingeführt wird, und auch eine politische Chance hier zu verdeutlichen, daß man umweltpolitisch und naturschutzpolitisch handelt. Ich meine, daß diese Chance nicht genutzt worden ist. Vielmehr ist unerschwinglich immer deutlich - das muß ich leider sagen -, daß man jetzt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Blick auf den Bund eher nur noch widerwillig einführt, was ich außerordentlich bedauere.

Wir haben dann noch einen weiteren konkreten Vorschlag, was diese Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft - einen Vorschlag, der übrigens früher vom Land Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene gemacht worden ist, nämlich zur Begleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung einen Sachverständigenrat zu bilden, an dem die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände zu beteiligen wären. Dieser Sachverständigenrat müßte insbesondere bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeschaltet werden.

Wir bitten, auch diesen Hinweis und diesen Wunsch nicht unbedingt nunmehr als einen Wunsch zur Behinderung zu verstehen. Ich möchte darauf hinweisen, daß gerade jetzt - um ein konkretes Beispiel zu nennen - bei der Bundesbahnneubaustrecke Köln - Frankfurt nach langer Diskussion die Naturschutzverbände ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt haben - auch aus Umweltgründen - und daß sie durchaus dafür sind, daß hier ein Verfahren ohne unnötige Verzögerung abläuft. Es muß aber den qualitativen Anforderungen entsprechen, sonst würde niemand damit glücklich werden.

Sechstens: Unabhängig von der Frage des Sachverständigenrates, die ich eben angeschnitten habe, muß gesetzlich vorgeschrieben werden, daß eine mündliche Erörterung aller vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den atomrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen bzw. auch entsprechend der für das Sonderproblem "Braunkohle" im vorliegenden Entwurf getroffenen Festlegung zwingend stattzufinden hat.

Hier ist vorhin ein Plädoyer gegen die Erörterung gehalten worden. Ich finde das falsch. Diese Erörterung ist eine wichtige Errungenschaft; und wenn man die Bürgerbeteiligung einführt, dann sollte man sie auch richtig einführen. Dann wird sicherlich ein einziger Erörterungstermin nicht dazu führen, daß ein Verfahren in die Länge gezogen wird. Das glaube ich nicht. Ganz im Gegenteil: Es wird die Gelegenheit gegeben, alle Anregungen, die zum Teil mit viel Mühe erstellt worden sind, ernsthaft zu diskutieren. Ich habe das nie als Behinderung empfunden. Ganz im Gegenteil; es ist eine Notwendigkeit, um eine Bürgerbeteiligung letztendlich sinnvoll zu machen.

Ich muß das etwas drastischer sagen: Die offenbar ganz eindeutige Absicht, nicht zwingend eine Erörterung vorzuschreiben, ist nach unserer Meinung ein echter Rückfall in die politische Steinzeit. Ich muß das einmal so drastisch darstellen und bitte das zu entschuldigen. Es ist sehr schade, und man sollte das nachholen.

Ich muß anfügen, daß nach dem vorliegenden Entwurf auch zu berücksichtigen ist, daß eine Debatte im Bezirksplanungsrat - ich will jetzt nicht die Paragraphen nennen; die sind in unserer ausführlichen Stellungnahme aufgeführt - erst nach Abschluß der Raumordnerischen Beurteilung stattfindet. Das heißt, hier ist auch kein Ersatz für eine solche Erörterung seitens eines parlamentarischen Gremiums, wie es der Bezirksplanungsrat ist, vorgesehen. Die kann erst später stattfinden und auch nur unter bestimmten Bedingungen.

Anfügen möchte ich auch noch den Wunsch, daß die Begründung der Raumordnerischen Beurteilung dann den Beteiligten in einer solchen Weise zugänglich zu machen ist, daß sie nicht nur eingesehen werden kann, sondern daß sie sich ernsthaft damit beschäftigen können, daß sie sich die Materialien, notfalls selber kopieren können, denn wir wollen dem Staat keine unnötigen Kosten aufbürden. Darum geht es gar nicht, sondern es geht darum, die Bürgerbeteiligung, die vorgesehen ist, auch ernsthaft durchführen zu können.

Ich möchte siebtens noch eine Bemerkung zum Sonderproblem "Braunkohle" machen. In diesem Punkt treten wir dafür ein, den wesentlichen Inhalt der Braunkohlenpläne, insbesondere die Abbaugrenzen, nach Vorlage der Untersuchungen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit und nach Durchführung der Beteiligungen durch Landesgesetz festzulegen. Dies ist auch schon von anderer Seite vorgeschlagen worden. Wir möchten diesen Vorschlag unterstützen. Wir glauben, daß die Braunkohlenausschüsse in ihrer gegenwärtigen Form mit den immer weiter wachsenden Auswirkungen - die Auswirkungen des Braunkohlenabbaus werden unzweifelhaft immer größer - überfordert sind und daß sie in diesem Umfang hier nicht ausreichend demokratisch legitimiert sind.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Lassen Sie mich achtens noch eine letzte Bemerkung hinsichtlich der Übergangsvorschriften machen. Hier muß ich noch etwas Kritisches anfügen, und das auch mit einem Wort des Bedauerns. Sie wissen, daß die EG-Richtlinie eine Umsetzung in nationales Recht im Jahre 1988 verlangt hat. Das ist vor über vier Jahren gewesen. Der Bundesgesetzgeber hat sich Zeit gelassen, und umgesetzt wurde 1990.

Zu unserem Erschrecken hat sich der Landesgesetzgeber weitere zwei Jahre Zeit gelassen, obwohl wir geglaubt haben, daß der Landesgesetzgeber im Grunde - ich darf das einmal sagen - noch mehr als der Bundesgesetzgeber umweltpolitische Anliegen hat. Ich möchte einmal anmerken, daß das mindestens zu Mißverständnissen geführt hat. Das ist mit Blick auf die Politiker eigentlich bedauerlich.

In diesem Zusammenhang finden wir es nicht hinnehmbar, daß eine Übergangsvorschrift eingebaut worden ist, nach der alle Vorhaben, die bis zum heutigen Tage - also nach vier Jahren, in denen schon hätte umgesetzt werden müssen - formell eröffnet worden sind, die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stattfinden muß. Das können wir als Umweltverbände nicht hinnehmen. Wir bitten Sie dringend, die Vorschrift dahin gehend zu ändern, daß bei den Verfahren, die nicht abgeschlossen und die nach 1988 eingeleitet worden sind, diese Umweltverträglichkeitsprüfung der ersten Stufe nachzuholen ist. - Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Ehrenberg. Wir sind am Ende der Vortragsreihe. Ich darf nachhören, ob es Fragen zu den Vorträgen gibt. - Ich sehe Frau Dr. Schraps für die Fraktion der CDU.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU): Danke schön, Herr Vorsitzender. Als allererstes habe ich nur eine Verständnisfrage, und zwar nach dem § 6 Bundesraumordnungsgesetz. Von den ersten drei Vertretern wurde darauf hingewiesen, daß im Moment eine Vollzugstauglichkeit überprüft wird. Können Sie mir dazu noch etwas Näheres sagen? Es kam vorhin zum Ausdruck, aber für mein Verständnis etwas zu kurz. Vielleicht Herr Lange, Herr Cholewa oder Herr Dr. Schink: Nach den bundesrechtlichen Rahmenvorschriften kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden. Dazu hätte ich gern noch eine nähere Erklärung von Ihnen.

Hans-Georg Lange: Sehr viel mehr als das, was wir hier mitgeteilt haben, können wir noch nicht sagen, da sich dieser Vorgang nach unserer Kenntnis in der Prüfung befindet. Er ist durch Überlegungen angestoßen worden, wie man Genehmigungs- und Zulassungsverfahren beschleunigen und vereinfachen könnte. Dabei sind die Vertreter

der Bundesregierung, insbesondere des Bundesbauministeriums darauf gestoßen, daß sich bei der Umsetzung des § 6 a - das ist ja Rahmenrecht; er gilt als solcher nicht, sondern muß in Landesrecht umgesetzt werden - doch erhebliche Schwierigkeiten herausgestellt haben und es sich jetzt andeutet, daß dadurch, ähnlich wie Herr Ehrenberg sagte, eine Fülle von Parallelverfahren entsteht.

Sie haben auch in den Fachgesetzen immer Verfahren, die ihrerseits Anhörungen bedingen. Sie müssen auf der anderen Seite sehen, daß da ein Raumordnungsverfahren als solches nicht zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung führt, also nicht zu einer verbindlichen Aussage, sondern eigentlich nur zu einem Gutachten, das bei dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Die Überlegungen gehen, soweit wir wissen, in zwei Richtungen. Eine schließt an das an, was den neuen Ländern gestattet worden ist. Den neuen Ländern ist nämlich freigestellt worden, ob sie überhaupt in ihrem Landesrecht ein Raumordnungsverfahren einführen. Das wäre die eine Möglichkeit. Eine andere Möglichkeit würde darin bestehen, jedenfalls die verfahrensmäßigen Bindungen des Raumordnungsverfahrens, vor allem was die Bürgerbeteiligung angeht, aufzuheben.

Um Befürchtungen entgegenzutreten: Dieses hat nicht das Ziel, eine Bürgerbeteiligung als solche zu vermeiden, sondern zu sagen, daß es bei solchen Großvorhaben nur eine einzige Bürgerbeteiligung und nicht eine zweistufige Bürgerbeteiligung geben soll. Das würde darauf hinauslaufen, daß im Raumordnungsverfahren lediglich insoweit neben den übrigen beteiligten Stellen die Gemeinden als diejenigen mitwirken würden, die die Belange der örtlichen Gemeinschaften nach Beratung in ihren Räten einzubringen hätten. Dahin gehen, wie gesagt, die Überlegungen. Sie sind bisher noch nicht zu einem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf gediehen. Das ist der Grund, aus dem Näheres nicht gesagt werden kann.

Herr Cholewa hatte schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Landtag vielleicht nicht gut beraten sein wird, jetzt schnell zu verabschieden, wenn möglicherweise in einigen Monaten eine Änderung der Rechtsgrundlage, aufgrund deren verabschiedet wird, nämlich des § 6 a des Raumordnungsgesetzes, vorliegt.

Abgeordneter Strehl (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine wesentliche Rolle in den Ausführungen, die wir heute morgen gehört haben, spielte die Frage der Sachherrschaft, der Kompetenz des Verfahrens. Es wurde - beispielsweise von Ihnen, Herr Krings - von einem Kompetenzverlust des Bezirksplanungsrates gesprochen. Sie haben das in einer für meine Begriffe etwas dramatischen Weise hier dargestellt, denn bei unbefangener Betrachtung der Konstruktion, so wie sie hier

vorgeschlagen wird, kann man auch zu anderen Ergebnissen kommen. Die Verbindung zwischen Bezirksplanungsbehörde, Raumordnungsverfahren auf der einen, Gebietsentwicklungsplanung und Sachherrschaft des Bezirksplanungsrates auf der anderen Seite, läßt meines Erachtens auch etwas weniger dramatisch klingende Schlüsse zu.

Würden Sie so freundlich sein, Herr Krings, die konkreten Punkte, die für einen Kompetenzverlust des Bezirksplanungsrates sprechen würden, hier einmal deutlich zum Ausdruck zu bringen?

Josef Krings: Darf ich die Frage an Köln weitergeben?

Vorsitzender: Ja.

Holger Pfleger (Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich meine, dies wäre klar aus den Ausführungen hervorgegangen, die hier insbesondere von den Vertretern der Städte und Gemeinden gemacht wurden. Der Bezirksplanungsrat hat zur Zeit die Verfahrensherrschaft über die Gebietsentwicklungsplanung, die nach nordrhein-westfälischem Recht eine sehr dichte Planung ist; wie gesagt reicht sie bis kurz vor den Flächennutzungsplan.

Wenn Sie daraus nun gerade die Großvorhaben entfernen und die nur der Behörde mit einer späteren Bekanntgabe vor dem Bezirksplanungsrat übertragen wollen, so ist doch ganz klar, daß ihm hier eine Verfahrensherrschaft, die der Bezirksplanungsrat zur Zeit hat, genommen wird, daß ihm später sozusagen nur noch mitgeteilt wird: Dies haben wir im Raumordnungsverfahren festgestellt, und ihr habt nun die Möglichkeit, dies entweder in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen oder nicht.

Ich meine, daß dies nur dann sinnvoll ist, wenn es nicht schon vorher im Gebietsentwicklungsplan festgelegt war. Wir würden möglicherweise zu einer Fülle von Änderungen der Ziele der Landesplanung kommen, die bisher im Gebietsentwicklungsplan festgelegt worden sind, wenn das überhaupt einen Sinn haben sollte. Hier ist meines Erachtens die Frage schon klar beantwortet worden, wo der Kompetenzverlust der Bezirksplanungsräte liegen würde.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Wenn ich das jetzt alles richtig verstanden habe, dann ist es ja auch so, daß der Bezirksplanungsrat eingehend auf das, was Sie gerade noch

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

einmal ausgeführt haben, letztendlich einem Hinweis zustimmen muß. Wenn er nicht zustimmt, entscheidet die obere Landesbehörde. Eine solche Nichtzustimmung des Bezirksplanungsrates würde nach dem, was ich heute morgen gehört habe, das Gesamtverfahren durchaus erheblich in die Länge ziehen können. Ist dies so richtig und, wenn ja, wie würden Sie das zeitlich beziffern?

Vorsitzender: Herr Kuhl, wen haben Sie jetzt konkret angesprochen?

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Noch einmal den Bezirksplanungsrat und eventuell den Städtetag.

Vorsitzender: Ich habe den Eindruck, aus dem Bereich der Spitzenverbände soll eine Beantwortung erfolgen. Bitte schön, Herr Lange.

Hans-Georg Lange: Ich darf vielleicht ein wenig ausholen. Wir bekommen zwei nebeneinander stehende Verfahren, die mühsam miteinander verknüpft werden. Es ist ganz klar, daß zwei Verfahren nebeneinander von unterschiedlichen Verfahrensträgern durchgeführt werden - das eine ist der Regierungspräsident, das andere ist der Bezirksplanungsrat - und daß allein die Tatsache, daß zwei Verfahren nebeneinander laufen, zu zeitlichen Verzögerungen führen muß. Da in allen diesen Verfahren feste Fristen nicht gegeben sind, kann man nur schätzen, wie lang diese zeitlichen Verzögerungen sein werden. Sie sind aber erheblich. Alle Erfahrung lehrt, daß ein Nebeneinander von zwei Verfahren in aller Regel nicht zur Verdoppelung der Zeit, sondern wegen der Verquickung zu mehr als der Verdoppelung führt.

Sie dürfen nicht übersehen, daß das nicht alles ist. Wie würde es denn laufen, wenn wir über die ICE-Strecke oder über eine große Abfallanlage reden? Es würde ein Antrag gestellt werden; Raumordnungsverfahren. Dann würde der Regierungspräsident anfangen, das Verfahren einzuleiten, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, dann mit den Beteiligten zu diskutieren und zu einem Ergebnis kommen. Das Ergebnis wird möglicherweise dahin gehen, daß es sinnvoll wäre, das auch als Ziel der Raumordnung und Landesplanung festzulegen, damit es verbindlich wird.

Dann würde also der Bezirksplanungsrat angesprochen werden. Der würde schon deswegen - ganz natürliche Sache -, weil er bisher nicht beherrschend an dem Verfahren beteiligt ist, irgendein Haar in der Suppe finden. Das liegt einfach in der Natur der Sache. Er würde mit Sicherheit sagen: Es muß noch ein Gutachten erstellt werden

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

und dies und jenes muß noch geklärt werden. Dann kommt der Bezirksplanungsrat möglicherweise zu dem Ergebnis, dieses wolle er so nicht übernehmen - dann kommt das anschließende Verfahren mit Landesregierung usw. - oder er übernimmt es.

Selbst wenn er es übernimmt und damit der Gebietsentwicklungsplan geändert wird, kommt anschließend das eigentliche "Zulassungsverfahren", also im Falle der ICE-Strecke das Planfeststellungsverfahren nach Bundesbahngesetz, im Falle der Abfallbeseitigungsanlage das abfallrechtliche Verfahren. Dann wird alles noch einmal wieder vorgetragen, was im Raumordnungsverfahren schon vorgetragen worden ist.

Wenn man sagt: Die Einwender in dem nachkommenden Zulassungsverfahren sind mit allem ausgeschlossen, was im Raumordnungsverfahren schon hat vorgetragen werden können, werden sie nicht einverstanden sein. Erklären Sie einmal den Bürgern, daß sie jetzt nicht mehr sagen können, man könne die Trasse noch ein wenig verschieben, oder bei der Abfallanlage sagen, man habe alternative Standorte oder das Müllaufkommen sei gar nicht so groß und man könne die Anlage viel kleiner dimensionieren. Sie werden nicht dazu kommen, daß die Bürger bereit sind zu sagen "Das denken wir jetzt alles weg", sondern das wird alles wieder neu und von allen Seiten vorgetragen. Da dazwischen auch noch Zeiträume liegen, müssen wir das Element der Veränderung der Technik berücksichtigen, das auch noch hinzukommen kann. Wir treten deswegen, auch aus Gründen der Beschleunigung in diesem Sinne - ich glaube, da könnte selbst Herr Ehrenberg zustimmen -, für die Straffung des Verfahrens und für die Verfahrenshoheit im Rahmen der Landesplanung bei den Bezirksplanungsräten ein.

Lassen Sie mich noch eine abschließende Bemerkung zu der Frage machen. Der Angriff sozusagen auf den Bezirksplanungsrat ist zugleich auch ein Angriff auf die Gemeinden. Die Bürger interessieren nicht die auf 10 oder 15 Jahre angelegten grundsätzlichen Aussagen im Gebietsentwicklungsplan, obwohl sie wichtig sind, sondern die Bürger interessiert, wo die Müllverbrennung hinkommt, ob sie kommt oder wie die ICE-Trasse gelegt wird. Dann muß man den Bürgern sagen: Das könnt ihr zwar eurer Stadt auch erklären, aber es spielt eigentlich gar keine Rolle; Macher ist der Regierungspräsident. Der macht die Anhörung, der macht die Bewertung und die Beurteilung. Dann kommt auch noch so ein Bezirksplanungsrat hinterher, der dazu vielleicht auch noch etwas sagen wird. Euer Gesprächspartner ist jetzt der Regierungspräsident.

Die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten in Ehren. Aber wir meinen, wenn es schon ein demokratisch legitimiertes Gremium auf Bezirksebene durch den Bezirksplanungsrat gibt und wenn die Gemeinden mit ihren Räten den Auftrag haben, die Auffassung der örtlichen Gemeinschaft zu ermitteln und als Aussage dann der Ge-

meinde darzustellen, warum läßt man es nicht dabei? Warum führt man dieses Sonderverfahren mit einer völligen Verkehrung der realen Machtverhältnisse ein?

Das war der Punkt, der uns so wichtig ist und der - so meinen wir - auch Ihnen wichtig sein müßte, denn auch Sie sind doch gewählte Mandatsträger und sollten eine gewisse Solidarität mit anderen Gewählten üben.

Vorsitzender: Es wurden von einigen Rednern Beiträge geleistet, die sehr stark an unser Gewissen rühren. Ich denke, wir nehmen es wirklich ernsthaft auf. Ich sage das nur, damit das etwas entspannender ist, denn es ist eine trockene, aber eine enorm wichtige Materie für den Standort Nordrhein-Westfalen. Das ist völlig klar. - Herr Cholewa, Sie wollten dazu noch Ergänzungen geben.

Werner Cholewa: Herr Vorsitzender, schönen Dank. Ich möchte noch einmal zu der Frage von Frau Dr. Schraps Stellung nehmen, aus welchem Grunde eine Vollzugstauglichkeitsüberprüfung des schon genannten § 6 a des Bundesraumordnungsgesetzes stattfindet. Das Raumordnungsgesetz sagt einmal:

Es kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen dargestellt werden

- dann kommt ein berühmtes "und", und dieses "und" ist die eigentliche Crux -

und das Verfahren den Anforderungen von § 6 a Abs. 1

- das heißt unter anderem Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit -

entspricht.

Von daher ist es im Grunde - das muß ich zugunsten der Landesregierung sagen - durchaus folgerichtig, daß sie dieser Vorschrift folgend das Raumordnungsverfahren einführen will. Aber es muß dann auch gesagt werden: Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die Vollzugstauglichkeit dieser Vorschrift von vornherein angezweifelt, denn damit wird folgendes bewirkt - und dies kann meines Erachtens auch nicht im Interesse aller Beteiligten liegen -: Sämtliche festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die entweder die Wirkung einer Rechtsnorm - soweit sie durch Bebauungsplan abgesichert sind - oder aber eine Verbindlichkeits-

wirkung haben, die nicht durch andere Abwägung überwunden werden kann, werden durch diese Vorschrift des § 6 a auf einen neuen Prüfstand gestellt, weil nämlich diese bereits vor Jahren aufgestellten Ziele natürlich nicht nach dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt wurden und auch den damals noch nicht geltenden Anforderungen der hier verschiedentlich zitierten EG-Richtlinie entsprechen konnten.

Demzufolge sind auch Bebauungspläne, die sich diesen Zielen angepaßt und Rechtsnormcharakter haben und damit gegen jedermann wirken - auch gegen das Land übrigens -, auch wieder auf dem Prüfstand. Es kann doch wohl nicht sein und es muß doch auch darauf abgestellt werden, daß wir nun unsere Normen, die wir aufgestellt haben, vollziehen. Dahin geht die Überprüfung des geltenden Raumordnungsrechtes des Bundes in § 6 a Abs. 2 - soweit ich weiß.

Wir haben uns jedenfalls schon damals vehement gegen dieses auch rückwirkend wirkende Junktim der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Umweltverträglichkeitsprüfung eingesetzt, weil wir einfach meinen, damit würde sonst das Gesamtableau sowohl der Ziele der Raumordnung und Landesplanung als auch der von den Gemeinden aufgestellten städtebaulichen Pläne in Form des Bebauungsplanes auf den Prüfstand gestellt. Dies würde nicht eine Verfahrensbeschleunigung bewirken, sondern eine wesentliche Verfahrensschwerung und auch zu einer Unsicherheit für die Bürger führen. Es ist tatsächlich so, daß die Überleitung dieser Dinge das eigentliche Problem ist.

Josef Krings: Darf ich die Frage nach der Zeit noch einmal in Kurzform beantworten? Wenn man die einzelnen Verfahrensschritte in den beiden unterschiedlichen Verfahren aufführt, dann fragt man sich verzweifelt, warum das nicht parallel laufen sollte. Alles spricht dafür, daß dann die Zeit drastisch verkürzt wird; es sind fast identische Schritte. Anhörung, wird gesagt, ist nicht mehr beim Bezirksplanungsrat. Die Praxis ist, daß wir in wesentlichen Fragen durchaus Anhörungen machen. Unser Plädoyer geht auf Integration, was auch von Ihnen vorhin vorgetragen worden ist.

Rainer Lessenich: Ich möchte noch einmal diesen Punkt konkretisieren. Wenn ich die Verordnungen sehe, die für das einfache Raumordnungsverfahren vorgesehen sind: Will denn der Bezirksplanungsrat - Herr Lange und Herr Krings - allen Ernstes solche Verfahren an sich ziehen, zum Beispiel Nummer 1 "Errichtung einer Anlage im Außenbereich", Nummer 7 "Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung eines Gewässers"? Ich habe gestern über eine Flußverlegung von 180 m Länge gesprochen. Soll das Ziel der Raumordnung und Landesplanung werden? Nein.

(Hans-Georg Lange: Es gibt überhaupt kein Raumordnungsverfahren!)

- Das sind aber alles Maßnahmen, die in dieser Liste stehen, und sie stehen deshalb in der Liste, weil sie den Zweck haben, die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Sinne mit dem Raumordnungsverfahren zu verknüpfen. Die Sorge, die Sie haben, läßt sich durch unsere Lösung insofern schon etwas abdämmen, als wir gesagt haben, für landesplanerisch bedeutsame Maßnahmen - wie Abfallentsorgungsanlagen oder andere - können sozusagen über die Rechtsverordnung Raumordnungsverfahren und Gebietsentwicklungsplanverfahren dann zeitgleich durchgeführt werden. Auf diesem Weg könnten wir vielleicht eine Brücke finden, über die wir aufeinander zugehen könnten.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich muß jetzt nur auf die Spielregeln einer solchen Anhörung hinweisen. Der Austausch von Expertenmeinungen untereinander, der die Abgeordneten auf die Zuschauerbänke versetzt, ist so nicht gedacht, wobei ich das Ganze natürlich etwas habe treiben lassen, weil es Fragestellungen waren, die nicht konkret an eine Person oder an einen Verband gerichtet waren. Von daher sollte durchaus von verschiedenen Seiten geantwortet werden. Wenn sich aber die Blickkontakte zueinander im Plenum verstärken, habe ich den Eindruck, daß wir ausgeschlossen werden. Das soll heute nicht stattfinden. Deshalb darf ich jetzt als nächstem Herrn Kollegen Krieger das Wort erteilen.

Abgeordneter Krieger (CDU): Ich wollte auch noch einmal nachfragen. Wir haben die beiden schwierigsten Punkte angesprochen, und zwar: Wer ist Herr des Verfahrens? Und wie ist dieser zeitliche Aspekt? Ein Mangel ist wohl die Parallelität der beiden Verfahren und damit im Grunde doppelte Zeitnahme oder, wie Herr Lange sagte, sogar eine darüber hinausgehende Zeitverzögerung. Alle Parteien haben hier im Parlament das integrierte Verfahren gefordert. Dieses integrierte Verfahren wird nicht geliefert. Könnten Sie uns Vorschläge für ein integriertes Verfahren machen, wo diese Zeitverzögerungen mit Sicherheit nicht vorkommen?

Hans-Georg Lange: Die Antwort ist ganz knapp ja. Wir haben solche Vorschläge schon ausformuliert geliefert. Wir können sie Ihnen in Anpassung an den total veränderten Entwurf binnen Kürze vorlegen.

Vorsitzender: Das wird sicherlich alles dankbar angenommen, wobei ich - auch weil ich eben ein wenig den Austausch der Meinungen gebremst habe - ohnehin sagen möchte: Eine Anhörung bringt es mit sich, daß sich auf einmal Problempunkte

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

herausstellen, die man gern noch etwas nacharbeiten möchte. Diese Möglichkeit haben Sie jederzeit, über Ihre schriftliche Stellungnahme und über Ihre heutigen mündlichen Ausführungen hinaus, einen Nachtrag schriftlich an die Präsidentin des Landtags und damit an diesen Fachausschuß zu leiten. - Herr Krings, bitte!

Josef Krings: Das ist eigentlich identisch. Ich sage nur der Ordnung halber für den Bezirksplanungsrat: Auch wir haben einen solchen Vorschlag eingereicht. Aber ich nehme Ihren Vorschlag dankbar auf, und wir werden es jetzt noch einmal offiziell allen Fraktionen zur Verfügung stellen.

Dr. Alexander Schink: Ich darf ganz kurz ein paar Hinweise darauf geben, wie das laufen könnte. Es sind auch schon Vorschläge gemacht worden, und zwar einmal ist es geboten zu sagen, daß der Bezirksplanungsrat auch Herr des Raumordnungsverfahrens ist, und da wäre eine Änderung der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 7 erforderlich. Dazu haben wir - alle Spitzenverbände - auch schon Vorschläge gemacht, wie dies geschehen kann.

Ein weiterer Vorschlag aus unserer Sicht wäre, daß man die Regelung - das habe ich auch schon gesagt - des § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches auch in das Landesplanungsgesetz aufnimmt, falls man es bei diesem Raumordnungsverfahren belassen will. Herr Cholewa hat schon die Vorteile geschildert, die vor dem Hintergrund des jetzigen Bundesrechtes die Einführung eines Raumordnungsverfahrens bietet.

Vielleicht noch der Hinweis darauf, daß, wenn die Änderung des Bundesrechtes hinsichtlich von Zulassungsverfahren - etwa für Abfallanlagen - beabsichtigt ist, der Bund dann davon ausgeht, daß ein Raumordnungsverfahren stattfindet. Das sollte man bei der Landesgesetzgebung unseres Erachtens auch berücksichtigen, damit nicht dadurch, daß sich das Landesrecht des Landes Nordrhein-Westfalen von dem Landesrecht der anderen Bundesländer unterscheidet, da noch erhebliche weitere Umsetzungsschwierigkeiten des Bundesrechts auf der Landesebene entstehen.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann sind wir, meine Damen, meine Herren, am Ende der Anhörung.

Ich darf mich - auch im Namen des Ausschusses - für Ihr Kommen, für Ihre Beiträge und auch für den jetzt aufgeflackerten Dialog recht herzlich bedanken.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
29. Sitzung

30.10.1992
schm

Ich mache noch einmal das Angebot: Wir und Sie können nacharbeiten, damit am Ende hier im Plenum eine Beratung stattfindet, nach der ein Landesplanungsgesetz verabschiedet wird, mit dem Sie sich anfreunden können.

gez. Stump
Vorsitzender

30.11.1992/01.12.1992

305